

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

223 (19.9.1849)

100 fl. nebst Zins zu 5% vom 1. Oktober 1848 an, und 100 fl. " " " " " 4. Februar 1849 an, und 100 fl. " " " " " 13. Septbr. 1848 an, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an die Klägerin zu bezahlen unter Verfallung in sämtliche Kosten.

Der Beklagte wird hiemit aufgefordert, sich in der auf Donnerstag, den 25. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, angeordneten Tagfahrt persönlich oder durch einen gehörig legitimierten Vertreter auf die Klage vornehmen zu lassen, widrigenfalls der tatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden und etwaige Schupreden des Beklagten für veräußert erklärt werden.

Engen, den 12. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Schilling. F. 83. [33]. Nr. 26,097. Reuhab. (Auforderung.)

der Ehefrau des Müllers Karl Bernhard in Kuppenheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend.

Die Ehefrau des Müllers Karl Bernhard, Witwe, geb. Schneider, von Kuppenheim, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ihren Antrag durch die über sein Vermögen verfügte Beschlagnahme begründet.

Da der Beklagte sich auf schuldigem Fuß befindet, so wird derselbe nach Ansicht des §. 272 der P. D. aufgefordert, sich in der auf Freitag, den 12. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, festgesetzten Tagfahrt vornehmen zu lassen, widrigenfalls die Tatsachen der Klage für zugestanden und alle Schupreden für veräußert erklärt werden.

Reuhab. den 2. September 1849. Großh. bad. Oberamt. Dr. Schütt. F. 187. [31]. Nr. 9761. Mößkirch. (Oeffentliche Vorladung.)

In Sachen des Gesangsvereins in Mößkirch, Klägers, Impetranten, gegen Handelsmann Friedrich Schmidt von von da, Bekl., Impetranten, Forderung und Bitte um Arrestanlegung betreffend.

sämtliche liegende, bewegliche und fahrende Vermögen des Beklagten für den Betrag der klägerischen Forderung mit Beschlagnahme belegt.

Zur Befreiung dieses Arrestgelüses bezieht sich die Klägerin auf die Verjährungsfrist der Forderung, daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstande war, daß er nunmehr schuldig ist. Weiter werden die Zahlungsanweisungen und Quittungen der erhaltenen Zahlungen vorläufig in Abschrift produziert.

1) Wird in Erwägung, daß durch den Klagevortrag die Klage tatsächlich durch die allegirten Gesetze rechtlich begründet ist, und in Ansehung des §. 688 u. f. d. P. D. der nachgeforderte Arrest verfügt, und das diesseitige Bürgermeisterramt mit Vollzug des auf das sämtliche liegende, bewegliche und fahrende Vermögen des Beklagten gelegten Arrestes beauftragt.

2) Wird zur Befreiung des Arrestes Tagfahrt auf Montag, den 1. Oktober d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, beide Theile dazu geladen unter Androhung des Rechtsnachtheils für die Arrestklägerin, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, für den Arrestbeklagten, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde.

In derselben Tagfahrt soll die Hauptsache selbst verhandelt werden, und wird der Beklagte zur Abgabe seiner Vernehmungsbillete geladen, unter dem Androhen des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der tatsächliche Klagevortrag für zugestanden, und jede Schuprede für veräußert erklärt werde.

Dieses wird dem Beklagten nach §. 272 d. P. D. auf diesem Wege bekannt gemacht. Pasaach, den 8. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling. F. 80. [33]. Nr. 17,035. Reuhab. (Oeffentliche Vorladung.)

Bürgermeister Mathä Kiderl von Bierpäler erob heute gegen den praktischen Arzt Joseph Schilling von Reuhab folgende Klage: Er habe den 9. Juli 1848 dem Beklagten eine Anzahl Uhrenreihen und Räder dazu für die Summe von 44 fl. verkauft und geliefert gegen alsbald zu leistende Zahlung.

Diese sey nicht erfolgt, der Beklagte, als Teilnehmer an der letzten Staatsumwälzung, vermehre schuldig geworden. Er bitte um Anordnung einer Tagfahrt, um öffentliche Vorladung des Beklagten dazu, und um Erkenntnis dahin: der Beklagte sey schuldig, die eingelagerten 44 fl. mit Zinsen vom Klage tag an innerhalb kurzer Frist zu bezahlen, und die Kosten des Streits zu tragen.

Da der Beklagte die urtheilsmäßige klägerische Forderung ad 505 fl. Schiffstaufführung und Frachtgeld nebst 5% Verzugszinsen vom 6. März d. J. nicht bezahlt hat, so wird auf Anrufen des Klägers der Amtsberechtigten beauftragt, gegen den Beklagten in dessen Wohnung die Ausfindung auf Fahrnisse für obigen Betrag acht Tage nach Eröffnung dieses Vollstreckungsbefehles an den Beklagten nach Vorchrift der Prozeßordnung vorzunehmen; auch wird insbesondere die Pfändung des Schiffes des Beklagten angeordnet.

Dies wird dem auf schuldigem Fuß befindlichen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht. Mosbach, den 3. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Brummert. F. 202. [31]. Nr. 16,128. Mosbach. (Bekanntmachung.)

In Sachen des Gottfried Rappes von Eberbach, Klägers, gegen Johannes Büßler von Hasmerdheim, Beklagten, Forderung betr.

Da der Beklagte die urtheilsmäßige klägerische Forderung ad 505 fl. Schiffstaufführung und Frachtgeld nebst 5% Verzugszinsen vom 6. März d. J. nicht bezahlt hat, so wird auf Anrufen des Klägers der Amtsberechtigten beauftragt, gegen den Beklagten in dessen Wohnung die Ausfindung auf Fahrnisse für obigen Betrag acht Tage nach Eröffnung dieses Vollstreckungsbefehles an den Beklagten nach Vorchrift der Prozeßordnung vorzunehmen; auch wird insbesondere die Pfändung des Schiffes des Beklagten angeordnet.

Dies wird dem auf schuldigem Fuß befindlichen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht. Mosbach, den 3. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Brummert. F. 162. [31]. Nr. 11,240. I. Senat. Bruchsal. (Bekanntmachung.)

In Sachen des J. A. Berger von Offenburg, Klägers, Appellanten, gegen Mathias Dreher von Schwabach, Beklagten, Appellanten, Forderung von 1000 fl. nebst Zinsen betreffend, wurde durch die einstimmige Zwischenbescheid vom 12. Juni Nr. 7645 I. Sen. zu Recht erkannt, es habe der Kläger binnen 28 Tagen, gegenheils Gegenbeweis binnen gleicher Frist vorbehalten, bei Vermeidung des Ausschlusses mit den nicht vorgeschlagenen Beweismitteln darüber Beweis anzutreten, daß er in Bezug auf den am 8. Juni 1847 zu Stand gekommenen, von ihm vermittelten Verkauf des Carl Deijmann'schen Hofgutes an den Beklagten, wobei dieser ihm als Unterpächter die Summe von 1000 fl. zu 5% verzinslich zu zahlen versprochen, mit dem Beklagten dahin übereingekommen sey, daß der ursprüngliche Schuldtitel nimmere als Darlehen betrachtet werden soll.

Da der Kläger sich mit seiner Familie auf schuldigem Fuß befindet und sein bisheriger Anwalt, Advokat Friedmann von Bruchsal, zufolge Justizministerialerlasses vom 2. Juli d. J., Nr. 6224, von der Advocatur und Prokurator suspendirt wurde, so wird dem Kläger mittelst dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgegeben, den ihm auferlegten Beweis in der oben bezeichneten Frist und bei Vermeidung des genannten Rechtsnachtheils durch einen andern aus der Zahl der diesseitigen Obergerichtsadvokaten zu ernennen und Anwalt antreten zu lassen.

Bruchsal, den 4. September 1849. Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheintheils. Dörflinger. F. 172. [32]. Nr. 11,598. Blumenfeld. (Bekanntmachung.)

August Leibbrand von da als Vormund für die entmündigte Ehefrau des Knopfmachers Karl Wilhelm Güttinger, Louise, geb. Beller, von dort bestellt, was wir hiermit öffentlich bekannt machen. Pforzheim, den 12. September 1849. Großh. bad. Oberamt. Flaß. vdt. Mathis. F. 166. [31]. Nr. 11,598. Blumenfeld. (Bekanntmachung.)

J. U. S. gegen Karl Schneider von Weiterdingen, wegen Theilnahme an der Revolution im Großherzogthum Baden, wird: erkannt: Das Vermögen des von seiner Heimath entflohenen f. g. Bataillonssubaltern Karl Schneider von Weiterdingen wird mit Beschlagnahme belegt.

Blumenfeld, den 13. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Knoblauch. F. 191. [31]. Nr. 9556. Pfullendorf. (Schuldenliquidation.)

Gegen Johann Wöhrle von Großhadelfoson haben wir unterm 18. August d. J. die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Dienstag, den 23. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, angeordnet.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche verhandelt werden, wobei bemerkt wird, daß die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen bedürftig angesehen werden. Pfullendorf, den 13. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Weis. F. 168. [31]. Nr. 9467. Pfullendorf. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Reichsrath Braun von Großhadelfoson haben wir unterm 17. August die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 8. Oktober d. J., früh 8 Uhr, angeordnet.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.